

Beitragspflicht im Praktikum

In vielen Ausbildungswegen – vor allem an Fachhochschulen – sind Praktika vor, während und nach dem Studium Pflicht. Folgende Pflichtpraktika sind zu unterscheiden:

Zwischenpraktikum

Zwischenpraktikum bedeutet beitragsfreie Mitgliedschaft in der Arbeitskammer (vergleichbar Auszubildenden).

Bei einem vorgeschriebenen Zwischenpraktikum ist der Praktikant als Student immatrikuliert. Es besteht daher Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung. Dauer, Arbeitszeit und Arbeitsentgelt sind für die Beurteilung unerheblich.

Bei einem vorgeschriebenen Zwischenpraktikum handelt es sich nicht um ein Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinn. Das Praktikum ist lediglich eine Verlagerung der Ausbildung von der Hochschule in den Betrieb.

Dies gilt auch für Studenten einer ausländischen Hochschule, die in Deutschland ein solches Praktikum absolvieren.

Vor- oder Nachpraktikum

Vor- oder Nachpraktikum bedeutet grundsätzlich beitragspflichtige Mitgliedschaft in der Arbeitskammer des Saarlandes, denn ein vorgeschriebenes Vorpraktikum oder Nachpraktikum wird außerhalb der Studienzeit absolviert. Der Praktikant ist in dieser Zeit also nicht immatrikuliert.

Wenn der Praktikant in dieser Zeit Arbeitsentgelt erhält, wird er grundsätzlich versicherungspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung. Die Regeln der Geringfügigkeit greifen hier nicht.

Aber:

1. Ist der Praktikant während des vorgeschriebenen Vorpraktikums oder Nachpraktikums aus Gründen, die in der Organisation des Studiums liegen, **dennoch immatrikuliert**, ist dieses Praktikum wie ein Zwischenpraktikum zu behandeln (siehe oben).
2. Erhalten Praktikanten im vorgeschriebenen Vorpraktikum oder Nachpraktikum kein Arbeitsentgelt, sind sie dennoch versicherungspflichtig in der Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung. Versicherungsfreiheit auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung

kommt auch in diesen Fällen nicht in Betracht, denn es handelt sich um eine Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung (mit der Folge einer **beitragsfreien Mitgliedschaft** in der Arbeitskammer des Saarlandes).